



Isabella Zeman

Gefahrgutrecht

Vollzugstätigkeiten des Jahres 2022

Anzahl kontrollierte Betriebe: 20

Anzahl beanstandete Betriebe: 14 (70%)

Beanstandungsgründe: Überwachung der Gefahrgutvorschriften durch den GGB unvollständig (bei 9 Betrieben), Jahresbericht unvollständig (bei 6 Betrieben), Sicherungsplan unvollständig (bei 3 Betrieben), Aus- und Weiterbildung des Personals lückenhaft (bei 2 Betrieben), Nichteinhaltung der SDR-Vorschriften (bei 2 Betrieben), Nichteinhaltung der Unternehmenspflichten (bei 2 Betrieben), Sicherheitsmanagement mangelhaft (bei 1 Betrieb).



Ausgangslage

Betriebe, welche relevante Mengen an Gefahrgütern transportieren, versenden, verpacken, einfüllen, laden oder entladen, sind verpflichtet, mindestens einen Sicherheitsberater zu ernennen, den sogenannten Gefahrgutbeauftragten. Die Aufgabe dieses Beauftragten ist es, Risiken zu minimieren, welche sich aus den Tätigkeiten mit Gefahrgut für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben. Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt ist für die Kontrolle dieser Betriebe zuständig und überprüft dabei, ob die Bestimmungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) durch die betroffenen Betriebe eingehalten werden.

Untersuchungsziele

Im Rahmen unserer Tätigkeiten zum Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung überprüfen wir, ob die Sicherheitspflichten der Unternehmungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter allgemein eingehalten werden, und ob der Gefahrgutbeauftragte seine Pflichten, bspw. hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften, wahrnimmt.

Unsere Überprüfungen erfolgen gemäss unserem risikobasierten Prozess, indem wir die Periode zwischen zwei Kontrollen in einem Betrieb aufgrund der Betriebseigenschaften und der Resultate der letzten Inspektion festlegen. Grundsätzlich werden Betriebe mit direktem Kontakt zu den Gefahrgutbehältern und solche, welche die gesetzlichen Vorgaben öfters verletzen, am häufigsten kontrolliert. Für Inspektionen aufgrund von Mängelhinweisen (reaktive Inspektionen), unzureichender Massnahmenumsetzung (Nach-

kontrollen) oder aufgrund von Anfragen von Unternehmungen (Beratungsinspektionen) gab es in diesem Jahr keinen Anlass.

Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten der Betriebe und deren Gefahrgutbeauftragten sind in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) verankert, welche auf dem Strassenverkehrsgesetz basiert. Die Pflichten der am Strassentransport von Gefahrgut beteiligten Betriebe und Personen (Absender, Beförderer, Verloader etc.) werden durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) geregelt. Teil dieser Verordnung ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), in welchem umfangreiche und detaillierte Regelungen für den Transport von Gefahrgut formuliert sind. Im Kanton Basel-Stadt obliegt der Vollzug der SDR der Kantonspolizei. Das Kantonale Laboratorium ist, basierend auf einem Auftrag des Regierungsrats, zum Teilvollzug der SDR berechtigt, sofern die GGBV betroffen ist. Dies erlaubt uns, die Einhaltung der SDR-Vorschriften in Betrieben zu kontrollieren. Zudem erheben wir seit Mai 2017, gestützt auf die kantonale Strassenverkehrsverordnung, Gebühren für Kontrollen, bei welchen weiteres Handeln unsererseits nötig ist und Massnahmen verfügt werden müssen.

Beschreibung und Umfang der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2022 haben wir 20 Betriebe überprüft. Dabei handelte es sich um Betriebe, welche in unterschiedlichem Umfang an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind.

Davon hatten 10 Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeiten z.B. beim Verlad, bei der Beförderung oder als Verpacker direkten Kontakt mit den Gefahrgutgebinden. Die Inspektionen erfolgten bei 11 Betrieben im Rahmen von unserem periodischen Turnus. Bei 9 Betrieben haben wir die Kontrollen erstmalig durchgeführt. Bei den Kontrollen lassen sich die überprüften Bestimmungen des Gefahrgutrechts in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Werden die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) eingehalten? Diese Vorschriften werden nur kontrolliert, wenn im Rahmen der Inspektion ein Transportprozess, bspw. ein Verlad, eine Befüllung etc. beobachtet werden kann.
- Werden die Pflichten des Unternehmens gemäss Gefahrgutbeauftragtenverordnung eingehalten (Ernennung eines oder mehrerer Gefahrgutbeauftragten (GGB), Bekanntmachung im Betrieb, usw.)?
- Ist im Betrieb ein Sicherheitsmanagement vorhanden, dank welchem allfällige Unregelmässigkeiten in Gefahrgutprozessen systematisch analysiert werden, damit diese möglichst nicht mehr auftreten?
- Ist ein Sicherheitsplan, welcher als anti-terroristische Massnahme für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial notwendig ist, vorhanden sowie vollständig und aktuell?
- Führt der GGB regelmässig Überprüfungen der Einhaltung der SDR-Vorschriften im Betrieb (interne Kontrollen bzw. Audits) durch?
- Wird das Personal im Betrieb durch den GGB ausgebildet und regelmässig weitergebildet?
- Erstellt der GGB den Jahresbericht zuhanden der Unternehmensleitung und ist dieser Bericht genügend aussagekräftig, um allfällige Verbesserungsmassnahmen einzuleiten?

Ergebnisse

Im Rahmen unserer Kontrollen werden allfällige Beanstandungen in drei Ausmasskategorien unterteilt:

- Mängel mit Ausmass 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel mit Ausmass 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Gefahrgutvorschriften nicht eingehalten werden.
- Ausmass 3 bedeutet, dass keine Mängel festgestellt wurden.

Die Häufigkeitsverteilung der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Kategorie	Vorschrift kontrolliert	# Betriebe mit Beanstandungen der Kat. 1	# Betriebe mit Beanstandungen der Kat. 2
Einhaltung der SDR-Vorschrift	16	0	2
Einhaltung der allgemeinen Unternehmenspflichten	20	0	2
Vorhandensein eines Sicherheitsmanagements	18	0	1
Vorhandensein eines Sicherungsplans	17	0	3
Überwachung der Gefahrgutvorschriften durch den GGB	20	0	9
Aus- und Weiterbildung des Personals durch den GGB	20	0	2
Erstellung eines Jahresberichts durch den GGB	20	0	6

In diesem Jahr wiesen 70% der kontrollierten Betriebe Mängel auf. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von 26%. In diesem Jahr mussten jedoch erfreulicherweise keine Beanstandungen mit Ausmass 1 ausgesprochen werden. Von den periodisch überprüften Betrieben wiesen acht Betriebe Mängel auf. Unter den neun erstmalig kontrollierten Betrieben waren bei sechs Betrieben Verbesserungsmaßnahmen zu veranlassen.

Massnahmen

Bei Beanstandungen mit Ausmass 1 werden Korrekturmaassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis zur nächsten Kontrolle ist klein. Bei Beanstandungen mit Ausmass 2 werden Korrekturmaassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Diese Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist grösser. Die Erläuterungen zu unserer risikobasierten Kontrollsystematik im Gefahrgutrecht sind auf unserer Website unter folgendem Link zu finden:

<https://www.kantonslabor.bs.ch/dokumente-und-merkblaetter.html>

Schlussfolgerungen

- Die Gefahrgutbeauftragten einiger Betriebe führen ihre Überwachungen unvollständig durch, indem sie beispielsweise interne Kontrollen vernachlässigen.
- In den Jahresberichten sind relevante Angaben zu den Gefahrgütern teilweise unvollständig.
- Der Sicherungsplan ist bei einigen Betrieben nicht auf aktuellem Stand.
- In einigen Betrieben haben die Gefahrgutbeauftragten noch mit den personalrelevanten Folgen der Sars-CoV-2 Pandemie zu kämpfen, indem die verschobenen Aus- und Weiterbildungen nicht in angemessener Zeit nachgeholt wurden.
- Die Gefahrgutbeauftragten und die Betriebe sind mit Herausforderungen verschiedener Natur konfrontiert. Wir erwarten nichtsdestotrotz, dass die Beteiligten Mittel und Wege finden, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- Die Überprüfungen der Gefahrgutprozesse in den Betrieben werden fortgesetzt.